

einbarung (§ 125) einen zentralen Beitrag. So stellt der EuGH in seinem Urteil vom 24.5.2011 denn auch fest, dass „mit den notariellen Tätigkeiten im Allgemeininteresse liegende Ziele verfolgt werden, die insbesondere dazu dienen, die Rechtmäßigkeit und die Rechtssicherheit von Akten zwischen Privatpersonen zu gewährleisten“, was „einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses“ darstellt, „der etwaige Beschränkungen“ von Art. 49 AEUV „rechtfertigen kann“ (EuZW 2011, 468 Rn. 98). Den Mitgliedstaaten steht mithin auch weiterhin die Befugnis zu, für die notarielle Beurkundung „Maßnahmen zu erlassen, die sie für angezeigt halten, um die von ihnen auf dem Gebiet“ der vorsorgenden Rechtspflege „beabsichtigten Zwecke und Ziele zu erreichen“ (vgl. EuGH C-322/01, Slg. 2003, I-14887 Rn. 103; C-141/07, Slg. 2008, I-6935 Rn. 51; C-169/07, Slg. 2009, I-1721 Rn. 30; C-171/07 und C-172/07, Slg. 2009, I-4171 Rn. 19, 39f.). Die von ihnen für die Bestellung der Notare, die „Beschränkung ihrer Zahl und ihrer örtlichen Zuständigkeit oder“ **ihre Bezüge** (EuGH EuZW 2011, 468 Rn. 98; EuZW 2017, 394 Rn. 60) erlassenen Vorschriften dürften daher auch weiterhin einer Überprüfung durch den EuGH standhalten (*Henssler/Kilian* NJW 2012, 481 (485, 487); *Fuchs* EuZW 2011, 475 (476)).

Im Übrigen sind zwingende Gebührevorschriften beim Notar schon aus **Verbraucherschutzgründen** und wegen der bestehenden **Informationsasymmetrie**, aber auch aus Gründen der geordneten Rechtspflege erforderlich (EuGH C-94/04 und 202/04, Slg. 2006, I-11421 Rn. 68). Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass den Beteiligten für den Abschluss eines Rechtsgeschäfts die Inanspruchnahme eines Notars vielfach zwingend vorgeschrieben ist und die Mitgliedstaaten damit das Ziel einer objektiven Rechtskontrolle im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs verfolgen, was eine strikte Unabhängigkeit des Notars auch in wirtschaftlicher Hinsicht voraussetzt. Wenn der EuGH bereits bei Anwälten befürchtet, dass ein Preiswettbewerb zu einem „Konkurrenzkampf“ und zu „Billigangeboten führen“ und „das Risiko eines Verfalls der Qualität der erbrachten Dienstleistungen“ mit sich bringen könnte (EuGH C-94/04 und 202/04, Slg. 2006, I-11421 Rn. 67), muss diese Befürchtung beim Notar aufgrund seiner besonderen Funktion erst recht gelten. Neben den „Vorschriften über die Organisation, die Qualifikation, das Ständerecht, die Kontrolle und die Haftung“ bedarf es deshalb auch eines zwingenden Gebührenrechts, „um die Ziele des Verbraucherschutzes und der geordneten Rechtspflege zu erreichen“ (EuGH C-94/04 und 202/04, Slg. 2006, I-11421 Rn. 69).

3. Abhängigkeit vom Geschäftswert. a) Verfassungsrecht. Die Ausgestaltung der Wertgebühr als einer **degressiv mit dem Geschäftswert ansteigenden Gebühr** ist **verfassungsrechtlich unbedenklich**. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG ist die Bemessung einer Gebühr verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn ihre Höhe durch **zulässige Gebührenzwecke**, die der Gesetzgeber erkennbar verfolgt, legitimiert ist (BVerfG NJW-RR 2009, 1215 Rn. 11). Die verfassungsgerichtliche Kontrolle der gesetzgeberischen Gebührenbemessung, die ihrerseits komplexe Kalkulationen, Bewertungen, Einschätzungen und Prognosen voraussetzt, darf dabei nicht überspannt werden. Die Wertgebühren dienen nach Systematik und Entstehungsgeschichte einer **Vielzahl von Zielen** (vgl. BVerfG NJW 2004, 3321 (3322)). Sie gleichen die Personal- und Sachkosten (einschließlich der Alters-, Krankheits-, Berufsunfähigkeitsvorsorge) aus, sichern im Bereich des selbstständigen Notariats den Lebensunterhalt des Notars und berücksichtigen das aus der notariellen Tätigkeit entstehende Haftungsrisiko (*Korintenberg/Otto/*

Sikora Einl. Rn. 25). Neben der **Kostendeckung** will der Gesetzgeber mit dem Wertgebührensysteem auch einen **sozialen Ausgleich** zwischen nicht kostendeckenden Leistungen mit niedrigem Geschäftswert und kostendeckenden Leistungen mit hohem Geschäftswert innerhalb des Bereichs der freiwilligen Gerichtsbarkeit erreichen. Auch wenn das **Äquivalenzprinzip** damit bezogen auf den Einzelfall nicht unbedingt eingehalten wird, ist dies verfassungsrechtlich unbedenklich. Denn der Gebührensuek des sozialen Ausgleichs ist durch das **Sozialstaatsprinzip** nach Art. 20 Abs. 1 GG und den durch Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip begründeten Justizgewährungsanspruch (vgl. BVerfGE 80, 103 (107); 115, 381 (390); NJW 2004, 3321) zwar nicht vorgegeben, aber doch zumindest gerechtfertigt (BVerfG NJW-RR 2009, 1215, Rn. 14): Die Höhe der Gebühren muss in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung der Angelegenheit stehen, damit die Durchsetzung rechtlicher Ansprüche und die Realisierung rechtlicher Gestaltungsziele nicht an den Kosten scheitert (*Korintenberg/Otto/Sikora* Einl. Rn. 20).

- 9 **b) Sekundäres Unionsrecht.** Der EuGH hat in der Erhebung von Wertgebühren durch die Staatskasse für Amtshandlungen des Registergerichts und der beamteten Notare in Baden-Württemberg im Anwendungsbereich der sog. **Gesellschaftsteuerrichtlinie 69/335/EWG** einen Verstoß gegen sekundäres Unionsrecht gesehen, weil hier aufgrund fehlender Äquivalenz von Aufwand und Gebühren der Sache nach eine dem allgemeinen Landeshaushalt zufließende **Steuer** vorliege (EuGH C-71/91 und C-178/91, Slg. 1993, I-1915; EuGH C-188/95, Slg. 1997, I-6783; C-56/98, DNotZ 1999, 936; C-264/00, DNotZ 2002, 389; C-466/03, EuZW 2007, 477). Der Gesetzgeber hat dem für das Handelsregisterverfahren mit dem **Festgebührensysteem** der **HRegGebV** Rechnung getragen, für die sich die Ermächtigungsgrundlage nunmehr in § 58 Abs. 2 befindet. In Baden-Württemberg wurden die Notargebühren für den restlichen Zeitraum bis zum Übergang zum selbstständigen Notariat am 1. 1. 2018 (→ § 135 Rn. 1) von den Notaren im Landesdienst in eigener Gläubigerschaft erhoben und standen diesen seit Ende 2011 in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten vollständig allein zu (§§ 10 Abs. 2 S. 1, 11 BWLJKG aF), so dass hier mangels staatlicher Beteiligung ebenfalls keine Steuer mehr, sondern eine Gebühr vorlag. Bei selbstständigen Notaren stellt sich die Frage einer Steuer von vornherein nicht.

III. Primat der Wertgebühr

- 10 **1. Grundsatz.** Das Kostenrecht wird auch weiterhin von der **Wertgebühr dominiert**. So sehen die meisten notarrelevanten Nummern des Kostenverzeichnisses des GNotKG weiterhin eine Wertgebühr vor. 17 Nummern betreffen Auslagen. Daneben gibt es einige Sonderfälle: KV 24103 trifft eine Anrechnungsbestimmung für Serientwürfe; bei der Beglaubigung von Dokumenten kommt es nach KV 25102 auf die Seitenzahl an, bei Bescheinigungen nach KV 25200 auf die Registerblattzahl und bei der Auswärtsgebühr nach KV 26002 auf die Zeit der Abwesenheit.
- 11 **2. Einschränkungen. a) Festgebühren.** Lediglich 19 Tatbestände mit **untergeordneter Bedeutung** sind als **Festgebühren** ausgestaltet. Dabei geht es um folgende Geschäfte außerhalb eines abgeschlossenen Beurkundungsverfahrens und Zusatzgebühren:

Wertgebühren		§ 34
KV 21300	vorzeitige Beendigung des Beurkundungsverfahrens ohne Entwurf und Beratung	20 EUR
KV 22124	Antragsübermittlung (ohne Beurkundungsverfahren)	20 EUR
KV 23800	Vollstreckbarerklärung eines Anwaltsvergleichs	60 EUR
KV 23804	Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 797 Abs. 3, § 733 ZPO)	20 EUR
KV 23805	Ausstellung einer Bestätigung nach § 1079 ZPO oder § 1110 ZPO	20 EUR
KV 23806	Vollstreckbarerklärung einer notariellen Urkunde nach § 55 Abs. 3 AVAG/§ 35 Abs. 3 AUG/§ 3 Abs. 4 IntErbRVG	240 EUR
KV 23807	vorz. Beendigung in den Fällen der KV 23806	90 EUR
KV 23808	Ausstellung von Bescheinigungen nach § 57 AVAG/§ 71 Abs. 1 AUG	15 EUR
KV 25101	Bestimmte Unterschriftsbeglaubigungen (insbes. unter Löschungszustimmungen und Verwalterprotokollen)	20 EUR
KV 25103	Sicherstellung der Zeit bei der Ausstellung von Privaturkunden	20 EUR
KV 25207	Erwirkung einer Apostille/Legalisation	25 EUR
KV 25208	Legalisation bei weiterer Zwischen- bzw. Überbeglaubigung	50 EUR
KV 25209	Einsicht in Register und Akten	15 EUR
KV 25210	Erteilung eines Register- bzw. Grundbuchabdrucks	10 EUR
KV 25211	Erteilung eines beglaubigten Register- bzw. Grundbuchabdrucks	15 EUR
KV 25212	Übermittlung eines elektronischen Register- bzw. Grundbuchauszuges	5 EUR
KV 25213	Übermittlung eines beglaubigten elektronischen Register- oder Grundbuchauszuges	10 EUR
KV 25214	Vollmachtsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 BnotO	15 EUR
KV 26003	Auswärtsgebühr für bestimmte Tätigkeiten (insbes. Beurkundung von letztwilligen Verfügungen und Vorsorgevollmachten)	50 EUR

(Diehn Notarkosten Rn. 62)

Daneben sieht das Gesetz **Festwerte** in § 52 Abs. 6 S. 4 für erloschene Nutzungs- und Leistungsrechte, in § 101 für die Annahme eines Minderjährigen, in § 105 für bestimmte Registeranmeldungen und in § 108 Abs. 4 für Beschlüsse einer GbR ohne bestimmten Geldwert vor. Mangels näherer Anhaltspunkte ist gemäß § 36 Abs. 3 von einem **Auffanggeschäftswert** von 5.000 EUR auszugehen.

b) Höchstwerte und Höchstgebühren. Das **Prinzip der Wertgebühr** wird **12 eingeschränkt** durch **rechtspolitisch motivierte Höchst- und Mindestwerte** und **Höchst- und Mindestgebühren**, die entweder die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen der Gerichte und Notare besonders attraktiv machen oder besonderen Erwägungen zur Entlastung der Wirtschaft oder zum Schutz sozial benachteiligter Bevölkerungskreise Rechnung tragen sollen. Der Geschäftswert beträgt gemäß § 35 Abs. 2, wenn die **Tabelle A** anzuwenden ist, **höchstens**

30 Mio. EUR, wenn die **Tabelle B** anzuwenden ist, **höchstens 60 Mio. EUR**. Beispielhaft seien hier wiederum die Fälle niedrigerer spezifischer Höchstwerte im Notarkostenrecht erwähnt:

§ 98 Abs. 4:	Höchstwert für Vollmachten/Zustimmungs- erklärungen	1 Mio. EUR
§ 106	Höchstwert für Registeranmeldungen	1 Mio. EUR
§ 107 Abs. 1	Höchstwert für Gesellschaftsverträge, Satzungen, Verträge nach dem UmwG	10 Mio. EUR
§ 107 Abs. 2	Höchstwert für konzerninterne Anteils- abtretungen	10 Mio. EUR
§ 108 Abs. 5	Höchstwert für Beschlüsse	5 Mio. EUR
§ 120	Höchstwert für die Beratung bei Haupt- oder Gesellschafterversammlungen	5 Mio. EUR
§ 123	Höchstwert für Gründungsprüfungen	10 Mio. EUR

(Streifenzug R.n. 2232). Auch für die Höchstgebühren seien wiederum beispielhaft die Fälle des Notarkostenrechts herausgegriffen:

KV 22112	Höchstgebühr für bestimmte Vollzugstätigkeiten (insbes. Anforderung und Prüfung öffentlich- rechtlicher Genehmigungen) je Tätigkeit	50 EUR
KV 22113	Höchstgebühr für die Erstellung einer Gesellschafterliste	250 EUR
KV 22114, 22115	Höchstgebühr für die Erzeugung von XML-Strukturdaten neben einer Entwurfs- oder Beurkundungstätigkeit	125 EUR
KV 22125	Höchstgebühr für die Erzeugung von XML-Strukturdaten ohne Entwurfs- oder Beurkundungstätigkeit	250 EUR
KV 23902	Höchstgebühr in Teilungssachen bei Abgabe des Verfahrens vor Eintritt in die Verhandlung wegen Unzuständigkeit an einen anderen Notar	100 EUR
KV 25100	Höchstgebühr für Unterschriftsbeglaubigungen ohne Entwurf	70 EUR
KV 26000	Höchste Zusatzgebühr für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten	30 EUR

(Streifenzug R.n. 2223).

- 13 **c) Mindestwerte und Mindestgebühren.** Bei der Berechnung von **Wertgebühren** ist im Anwendungsbereich von **Tabelle A** eine **Mindestgebühr von 38 EUR** und im Anwendungsbereich von **Tabelle B** eine **Mindestgebühr von 15 EUR** zugrunde zu legen. Die **niedrigste Wertstufe** beträgt gemäß Abs. 2 **500 EUR**. Mit der Einführung **spezifischer Mindestgebühren** vor allem bei den Notarkosten wollte der Gesetzgeber gerade im niedrigen Geschäftswertbereich die mangelnde Kostendeckung entschärfen. Dies gilt vor allem für das **Beurkundungsverfahren**, das unabhängig vom Geschäftswert stets mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden ist. Deswegen gilt nun für die Beurkundung von Verträgen und Beschlüssen nach KV 21100 eine Mindestgebühr von 120 EUR und für die Beurkundung einseitiger Erklärungen nach KV 21200 eine Mindestgebühr von 60 EUR. Gleichzeitig sieht KV 21201 für Registeranmeldungen und Grund-

bucherklärungen eine Mindestgebühr von 30 EUR vor. Darüber hinaus gilt gemäß Abs. 5 grundsätzlich für **alle vom Anwendungsbereich des GNotKG erfassten Amtshandlungen** der Gerichte und Notare eine **Mindestgebühr von 15 EUR**. Für Registeranmeldungen, Gesellschaftsverträge, Satzungen, Verträge nach dem UmwG und Beschlüsse gelten eine Reihe von Mindestwerten. Wegen der Einzelheiten wird auf die Kommentierung zu §§ 105, 107 und 108 verwiesen.

IV. Unterschiedliche Gebührentabellen

Mit dem 2. KostRMOG hat der Gesetzgeber die Gebührentabelle zum GKG 14
von 2004, die bereits 2008 in das FamGKG übernommen wurde, als **Tabelle A** auch in das GNotKG eingefügt. Damit berechnen sich die Wertgebühren in allen **Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit** und in allen Familiensachen weitgehend nach einer **einheitlichen Gebührentabelle** (RegE 135). Demgegenüber hat der Gesetzgeber die bisherige Tabelle gemäß § 32 Abs. 1 KostO als **Tabelle B** in das GNotKG übernommen. Sie gilt für die **Notarkosten** sowie die Gerichtskosten im **Erbscheinsverfahren**, in **Grundbuch-, Schiffs- und Schiffsbauregistersachen** sowie in Angelegenheiten des Registers für **Pfandrechte an Luftfahrzeugen** (RegE S. 135). Die Gebühren sind hier niedriger als bei Tabelle A, weil die Geschäftswerte in diesen Bereichen nach Auffassung des Gesetzgebers überdurchschnittlich hoch sind. Von einer gemeinsamen Gebührentabelle für alle Verfahren und Amtshandlungen wurde bewusst abgesehen, da sie wegen der unterschiedlich starken Degression der geltenden Tabellen zum Teil zu erheblichen, sachlich kaum zu rechtfertigenden Veränderungen des Gebührenniveaus geführt hätte (RegE S. 135). Zur Gewährleistung einer übersichtlichen Struktur hat der Gesetzgeber jedoch die Wertstufen der Tabelle B bis zu einem Wert von 5 Mio. EUR an die Tabellen des GKG bzw. des FamGKG angepasst (RegE 135). **Welche Kostentabelle** auf das einzelne Verfahren bzw. Geschäft **Anwendung findet**, richtet sich jeweils nach der Regelung in der **dritten Spalte des Kostenverzeichnisses**.

V. Gebührenberechnung

Ausgangspunkt für die Berechnung der konkret zu erhebenden Gebühren ist gemäß Abs. 2 der **in der einschlägigen Tabelle für den ermittelten Geschäftswert ausgewiesene Betrag**; Dieser ist mit dem im Kostenverzeichnis für das jeweilige Verfahren bzw. Geschäft vorgesehenen **Gebührensatz** zu multiplizieren. Dabei sind Höchst- und Mindestwerte sowie Höchst- und Mindestgebühren zu beachten. Bei Geschäftswerten bis 3 Mio. EUR kann auf die dem GNotKG gemäß Abs. 3 als Anlage 2 beigefügten Gebührentabellen als verbindliche Auslegungshilfe zurückgegriffen werden. Wenn sich bei ermäßigten Gebühren (vgl. zB § 91) kein **voller Cent-Betrag** ergibt, so ist gemäß Abs. 4 auf den nächstliegenden vollen Cent-Betrag **auf- oder abzurunden**. Ein Betrag von 0,5 Cent ist aufzurunden. 15

Abschnitt 7. Wertvorschriften

Unterabschnitt 1. Allgemeine Wertvorschriften

§ 35 Grundsatz

(1) In demselben Verfahren und in demselben Rechtszug werden die Werte mehrerer Verfahrensgegenstände zusammengerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Geschäftswert beträgt, wenn die Tabelle A anzuwenden ist, höchstens 30 Millionen Euro, wenn die Tabelle B anzuwenden ist, höchstens 60 Millionen Euro, wenn kein niedrigerer Höchstwert bestimmt ist.

Übersicht

	Rn.
I. Überblick	1
II. Additionsprinzip (Abs. 1)	5
1. Grundsatz	5
a) Beurkundungsverfahren	5
b) Sonstige Verfahren	7
c) Geschäfte	8
d) Fest- und Zusatzgebühren	11
2. Verschiedene Gebührensätze	12
III. Höchstgeschäftswert (Abs. 2)	15
1. Kritik	15
2. Gegenstand	17
3. Besondere Höchstgeschäftswerte	20

I. Überblick

- § 35 ist eine **Geschäftswertvorschrift**. Anders als Terminologie und amtliche Begründung (RegE 164) vermuten lassen, enthält sie keine Grundsätze zur Wertberechnung, sondern zur Geschäftswertermittlung (Korintenberg/Bormann Rn. 1).
- Die Vorschrift regelt in **Abs. 1** die Zusammenrechnung der Werte mehrerer Gegenstände (**Additionsprinzip**). Die Gebühr wird aus der Summe der Werte – dem Geschäftswert – errechnet und nur einmal, § 93 Abs. 1, erhoben. Das Additionsprinzip gilt nur für Verfahren im kostenrechtlichen Sinne, nur innerhalb desselben Verfahrens und nur innerhalb desselben Rechtszugs. Abs. 1 entspricht § 39 Abs. 1 GKG und § 33 Abs. 1 FamGKG (LK/Otto Rn. 1; Rohs/Wedewer/Wudy Rn. 19). Auch § 44 Abs. 2 Buchst. a KostO regelte bereits das Zusammenrechnen von Werten.
- Anders als nach der KostO ist das Additionsprinzip aber nicht mehr auf rechtsgeschäftliche Erklärungen beschränkt. Es gilt **universell** und unabhängig von der Art des Verfahrensgegenstandes, bspw. auch bei rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Beschlüssen. Dadurch wirkt die degressive Ausgestaltung der Gebührentabelle stärker als früher Gebühren begrenzend.
- Abs. 2** regelt den allgemeinen Höchstgeschäftswert von 30 bzw. 60 Mio. EUR. Das entspricht § 39 Abs. 2 GKG und § 33 Abs. 2 FamGKG hinsichtlich Tabelle A sowie § 18 Abs. 1 S. 2 KostO hinsichtlich Tabelle B.

II. Additionsprinzip (Abs. 1)

1. Grundsatz. a) Beurkundungsverfahren. Jedes Beurkundungsverfahren **5** hat einen oder mehrere Beurkundungsgegenstände. Grundsätzlich ist jedes Rechtsverhältnis, jede Tatsache bzw. jeder Vorgang ein gesonderter Beurkundungsgegenstand, § 86. Jeder Beurkundungsgegenstand hat einen Wert, nämlich den Hauptwert, § 37 Abs. 1. Die Werte mehrerer Gegenstände eines Beurkundungsverfahrens werden zusammengerechnet. Daraus ergibt sich der **Geschäftswert** des Verfahrens. Dieser ist nicht nur maßgeblich für die Gebühr des Beurkundungsverfahrens, sondern auch für die Ermittlung von Gebühren im Vollzugsbereich (§ 112) und Betreuungsgebühren (§ 113 Abs. 1). Der Verfahrenswert nach § 35 Abs. 1 ist auch dann für Gebühren im Vollzugsbereich und Betreuungsgebühren maßgeblich, wenn eine gesonderte Berechnung einzelner Gebühren nach § 94 Abs. 1 Hs. 1 bzw. § 94 Abs. 2 Satz 2 stattfindet (Rohs/Wedewer/*Wudy* Rn. 75; LK/*Otto* Rn. 7).

Ob bestimmte Erklärungen in einer Urkunde **zusammengefasst** werden, **6** scheidet der Notar nach eigenem **Ermessen** (Korintenberg/*Bormann* Rn. 13). Bei fehlendem sachlichen Grund gilt § 93 Abs. 2 (grundlegend BGH NJW-RR 2018, 103). Jedoch können Erklärungen auch trotz inneren Zusammenhangs getrennt beurkundet werden, ohne dass ein Fall von § 21 vorliegt. Das ist beispielsweise bei unterschiedlichen Beteiligten der Fall oder wenn sie im Rechtsverkehr gesondert verwendet werden, zB bei Grundstückskaufverträgen und Finanzierungsgrundschulden oder Gesellschafterbeschlüssen und Handelsregisteranmeldungen. In diesen Fällen besteht auch **keine** kostenrechtliche Obliegenheit des Notars, Vergleichsberechnungen anzustellen (auch → § 112 Rn. 4 ff. zu Auswirkungen auf Vollzugsgebühren).

b) Sonstige Verfahren. Auch sonstige Verfahren können mehrere Gegenstände **7** haben, deren Werte nach § 35 Abs. 1 zu dem für das Verfahren maßgeblichen Geschäftswert addiert werden.

c) Geschäfte. Abs. 1 **gilt nicht** für Geschäfte (Korintenberg/*Bormann* Rn. 3). **8** Diese beherrscht der Grundsatz der Aktsgebühr: Jeder Gegenstand ist ein eigenes Geschäft und wird gesondert abgerechnet. Eine Wertaddition kann nicht erfolgen.

Beispiel: In einer Urkunde werden zwei Rangbescheinigungen zusammengefasst. Es entstehen zwei Gebühren nach KV 25201 aus dem Wert des jeweils beantragten Rechts (§ 122).

Eine Zusammenrechnung scheidet auch insoweit aus, als **notarielle Verfahren** **9** **und Geschäfte** in einem Vorgang verbunden sind: Für das Geschäft werden **Aktsgebühren** erhoben, das heißt für jedes Geschäft eine gesonderte Gebühr neben der Verfahrensgebühr. Auch **Vollzug** und **Betreuung** sind Geschäfte, für die der gesonderte Gebührenanfall je Tätigkeit allerdings durch § 93 Abs. 1 stark eingeschränkt wurde.

Bei **Entwurfsgeschäften** und **Unterschriftsbeglaubigungen** findet jedoch **10** § 35 Abs. 1 „**geschäftsimtern**“ Anwendung, weil für die Wertermittlung in §§ 119, 121 auf die für die Beurkundung geltenden Vorschriften verwiesen wird. Diese Verweisung schließt die §§ 86, 109 ff. und § 35 Abs. 1 mit ein (→ § 121 Rn. 6).

Beispiel: Der Notar beglaubigt die Unterschrift unter zwei Löschungsbewilligungen in einer Urkunde. Der Wert des Geschäfts bestimmt sich nach § 121 wie bei Beurkundung der Erklärungen. Im Beurkundungsverfahren wäre § 35 Abs. 1 anwendbar, so dass auch der Geschäfts-

wert nach § 121 durch Addition der beiden für die Beurkundung der Löschungsbewilligungen maßgeblichen Werte zu ermitteln ist.

- 10a** Mehrere Erklärungen in einer Urkunde, die nach KV 25101 Festgebühren auslösen, wie zum Beispiel ein **Löschungsantrag für mehrere Grundpfandrechte** in einer Urkunde, lösen die Festgebühr nur einmal aus (BGH BeckRS 2020, 6146; *Diehm* Notarkostenberechnungen Rn. 622; → KV 25101 Rn. 15).
- 11 d) Fest- und Zusatzgebühren.** Eine Zusammenrechnung kann denklogisch nur stattfinden, soweit Wertgebühren anfallen. Festgebühren entstehen immer gesondert. Jedoch können auch diese einen (verdeckten) Geschäftswert haben (aA LK/*Otto* Rn. 5), wie bspw. im Fall von KV 25101 (→ Rn. 10a), der in anderen Zusammenhängen relevant wird, bspw. bei der Vollzugsgebühr (Beispiele *Diehm* Notarkostenberechnungen Rn. 782 ff., 864b ff.). Die drei Zusatzgebühren nach KV 26000 ff. unterliegen ebenfalls keiner Wert-Zusammenrechnung.
- 12 2. Verschiedene Gebührensätze.** Das Additionsprinzip gilt grundsätzlich auch, wenn einzelne Gegenstände eines Verfahrens **verschiedenen Gebührensätzen** unterliegen. Dann entstehen jedoch nach § 94 Abs. 1 Hs. 1, auf den § 35 Abs. 1 Hs. 2 verweist, grundsätzlich **gesonderte berechnete Gebühren**. Nur ausnahmsweise ist nach § 94 Abs. 1 Hs. 2 die Einheitsgebühr aus der Wertsomme wie nach § 35 Abs. 1 zu berechnen, wenn dies für den Kostenschuldner günstiger ist. Der Verfahrenswert ist aber in beiden Fällen die Summe der Werte nach § 35 Abs. 1 Hs. 1.
- 13** Auch in demselben Rechtszug wird die Verfahrensgebühr nur einmal erhoben, § 55 Abs. 1. Wird eine Sache an ein Gericht eines unteren Rechtszugs zurückverwiesen, bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gericht einen Rechtszug, § 57 Abs. 1 (LK/*Otto* Rn. 5). § 56 Abs. 3 enthält eine § 94 vergleichbare Regelung, wenn auf **Teile eines Verfahrensgegenstandes** verschiedene Gebührensätze anwendbar sind.
- 14** **Nichts** mit Abs. 1 zu tun hat der Fall, dass mehrere Gegenstände nach § 109 als ein Gegenstand behandelt werden. Dann entsteht im Grundsatz die **Einheitsgebühr** aus dem Wert gem. § 109 Abs. 1 Satz 5 bzw. § 109 Abs. 2 Satz 2 nach dem höchsten in Betracht kommenden Gebührensatz nach § 94 Abs. 2 Satz 1. Jedoch darf nach § 94 Abs. 2 Satz 2 nicht mehr erhoben werden als bei gesonderter Gebührenberechnung – § 94 Abs. 2 Satz 2 regelt nur eine spezifische Höchstgebühr.

III. Höchstgeschäftswert (Abs. 2)

- 15 1. Kritik.** Allgemeine Höchstgeschäftswerte sind ein **Fremdkörper** im Wertgebührensysteem. Sie schränken dessen Leistungsfähigkeit ein und **behindern den sozialen Ausgleich** (Korintenberg/*Bormann* Rn. 24; LK/*Otto* Rn. 1). Neben einer degressiven Gebührenstruktur sind allgemeine Höchstgeschäftswerte auch nicht erforderlich, weil bereits durch die Ausgestaltung des Gebührenverlaufs ein Gebührenübermaß verhindert wird (*Haeder* DNotZ 2004, 405 (406 ff.)).
- 16** Insbesondere mit Blick auf Notare und deren persönliche, unbeschränkte und unbeschränkbare Haftung nach § 19 BNotO begegnet der allgemeine Höchstgeschäftswert **verfassungsrechtlichen Bedenken**, weil Risiko und Ertrag bei hohen Geschäftswerten außer Verhältnis geraten können (Korintenberg/*Bormann* Rn. 25). Wegen der Urkundsgewährungspflicht nach § 15 Abs. 1 BNotO hat der Notar keine Möglichkeit, insbesondere existenzgefährdende Risiken zu vermeiden.